

§ 29 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Wird nachgewiesen, daß während des Steuerjahres in Folge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das abgeschätzte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mindestens den dritten Theil sich vermindert hat, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer durch den Bezirksauschuß genehmigt werden.

Die im Laufe eines Kalenderjahres neu zutretenden Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht von dem ihrem Zutritte nächstfolgenden Erhebungstermine an beginnt, sind, wenn sie nach der von ihnen zu verlangenden Selbsteinschätzung beziehungsweise nach äußerlicher Beurtheilung ihrer Verhältnisse unzuverlässig der ersten Abtheilung unterfallen, von der Bezirkssteuereinnahme nach Maßgabe des § 6 vorläufig in eine der geordneten Steuerstufen einzustellen und erst bei der allgemeinen Veranlagung für das nächstfolgende Jahr mit zur Kenntniß und Schätzung der Ortseinschätzungskommission zu bringen, wogegen hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, die nach Ansicht der Bezirkssteuereinnahme zur zweiten Abtheilung gehören, die vorläufige Einschätzung durch den Vorsitzenden der Bezirks-Einschätzungskommission zu erfolgen hat. Dem Letztern steht aber frei, unter Umständen den Steuerpflichtigen gegen die Ansicht der Bezirkssteuereinnahme zu einer Stufe der ersten Abtheilung zu veranlagern oder den Zusammentritt der Kommission behufs der Feststellung des Steuerfuges zu veranlassen. In jedem dieser Fälle ist der Steuerpflichtige durch die Bezirkssteuereinnahme mittels des Steuerquittungszettels von dem ausgeworfenen Steuerfuge zu benachrichtigen.

In § 29 Abs. 7 werden die Worte „soweit nicht die Vorschrift des § 8 unter c in Frage kommt“ gestrichen.

§ 31 erhält unter b folgenden neuen Absatz:

„Diese Haftpflicht beschränkt sich jedoch auf die Steuerbeträge, welche in der Zeit fällig werden, während deren der Steuerpflichtige bei dem betreffenden Dienstherrn oder Arbeitgeber in Dienst oder Arbeit steht;